

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-
rechtlichen Kommission (ARK)

Britta Fischer
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1577
Telefax: +49 30 65211-3577
britta.fischer@diakonie.de

Berlin, 18. August 2015

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013
- II. Erläuterungen des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013

In ihrer Sitzung am 13. August 2015 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Änderung von § 5 Abs. 4 Satz 1 und der Anlagen 10/I, 10/II, 10 III, 10 V (Aufhebung der Verweisung auf die Anlagen 15ff. bzw. der Dienstvertragsvorlagen)

§ 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „gemäß den Anlagen 15 und 15a bis 15e der AVR“ werden gestrichen. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es sind die AVR in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung
e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

In Anlage 10/I werden in § 1a die Klammer „(Anlage 15a)“ sowie in § 6 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15a der AVR“ gestrichen. In § 1a wird das Wort „Praktikantenvertrag“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.

In Anlage 10/II werden in § 4 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15b der AVR“ gestrichen.

In Anlage 10/III werden in § 2 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15c der AVR“ gestrichen.

In Anlage 10/V werden in § 2 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15f der AVR“ gestrichen.

Die Anlagen 15 ff. werden gestrichen.

gez. Matthias Bitzmann
Vorsitzender

II. Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Verwendung verbindlicher und einheitlicher Dienstvertragsvorlagen beim schriftlichen Abschluss des Dienstvertrages ist nicht zwingend erforderlich und ist hinsichtlich der praktischen Anforderungen in den Einrichtungen nicht zweckdienlich. Beim Schriftformerfordernis in § 5 Abs. 4 wird der Verweis auf die bisherigen Anlagen 15 ff. deshalb gestrichen. Folglich werden auch in den Anlagen 10/I, 10/II, 10/III und 10/V die Verweise auf die Anlagen 15a ff. gestrichen.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 5 Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass mit den Mitarbeitenden die Arbeitsvertragsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Gesamtheit vereinbart werden.

Die bisherigen Anlagen 15 ff. werden als unverbindliche Dienstvertragsmuster im Anhang weitergeführt, sind aber nicht länger Bestandteil der AVR.

Die neuen Arbeitsrechtsregelungen werden mit der Veröffentlichung wirksam.

gez. Britta Fischer
Geschäftsführung